



Informationen zum Pilzesammeln

gemäß Landesgesetz vom 19. Juni 1991, Nr. 18, in geltender Fassung

1. Voraussetzungen für das Pilzesammeln

- a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde:
- Einzahlung der Sammelgebühr von 8 Euro pro Tag zugunsten der Gemeinde, in welcher man sammeln möchte (einmalige Zahlung auch für mehrere gerade Tage möglich, über Post, Bank oder Fremdenverkehrsorganisation) und
 - gültiger Personalausweis
- b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde und im eigenen Grund: nur gültiger Personalausweis

Bei Nichtbeachtung folgende Verwaltungsstrafen

1. a) 57 Euro + 34 Euro pro kg gesammelter Pilze
(51 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten*)
1. b) 34 Euro pro kg gesammelter Pilze
(51 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten*)

sowie in beiden Fällen Einziehung aller Pilze

2. Wo können Pilze gesammelt werden

Nur in der Gemeinde, für welche die Sammelgebühr bezahlt wurde oder in der Wohnsitzgemeinde.

Das Pilzesammeln ist jedoch verboten in Landschaftsschutzgebieten* und dort, wo der Grundeigentümer diese Schilder aufgestellt hat

*Bei Nichtbeachtung
Verwaltungsstrafe*

wie unter Punkt 1. a)



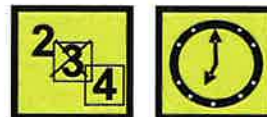
3. Wann können Pilze gesammelt werden

Nur an geraden Tagen zwischen 7 Uhr und 19 Uhr.

Privateigentümer, Pächter und Fruchtniesser im eigenen Grund ohne zeitliche Beschränkung

*Bei Nichtbeachtung
Verwaltungsstrafe*

*wie unter Punkt 1. a)
oder Punkt 1. b)*



4. Wieviele Pilze dürfen höchstens gesammelt werden

- a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde: 1 kg pro Tag und Person (über 14 Jahre) an geraden Tagen
- b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde: 2 kg pro Tag und Person an geraden Tagen
- c) Privateigentümer, Pächter und Fruchtniesser im eigenen Grund: 3 kg pro Tag und Person

*Bei Nichtbeachtung
in beiden Fällen Verwaltungsstrafe*

*34 Euro pro überzähliges kg
(51 Euro pro kg in
Landschaftsschutzgebieten*)*

sowie Einziehung der überzähligen Pilze



5. Wie müssen die Pilze behandelt werden

Die Pilze

- a) dürfen an ihrem Wuchsort nicht beschädigt werden,
- b) müssen in steifen, offenen und gut durchlüfteten Behältern transportiert werden

*Bei Nichtbeachtung
Verwaltungsstrafen*

- a) 34 Euro bis 97 Euro
- b) 46 Euro bis 126 Euro



6. Sonstige Verwaltungsstrafen

Bei **nicht vollständiger Einzahlung** der Sammelgebühr: 20 Euro

Bei **nicht Vorweisen** eines gültigen Personalausweises: 20 Euro

Bei **Verweigerung der Einziehung** der Pilze Verdoppelung der Verwaltungsstrafe

Bei **Verweigerung der Kontrolle**: 161 Euro

Gemeinde Kastelruth – Einzahlung Sammelgebühr
Post K/K.: 14681399
Bank K/Nr.: Südtiroler Sparkasse AG
IBAN IT22 0600 4511 6190 0000 0000 701



Informationen zum Pilzesammeln

Für detailliertere Informationen siehe:
www.provinz.bz.it/forst



Brennerstraße 6 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 53 10-11 • Fax 0471 41 53 13
forstverwaltung@provinz.bz.it